

Zulassungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg (ZAPO Tele)

Vom 19. November 2002

Fundstelle: GVBI 2002, S. 857

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geänd. (V v. 25.6.2015, 253)

Auf Grund von Art. 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBI S. 262), und Art. 21 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBI S. 937), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht	
Erster Teil Allgemeines	
§ 1	Wesen und Aufgaben des Telekollegs
§ 2	Aufnahme in den Kollegtag
§ 3	Übertritt und Ausscheiden
§ 4	Pflichtfächer
§ 5	Lehrerkonferenz
Zweiter Teil Prüfungen	
Abschnitt I Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 6	Arten der Prüfungen
§ 7	Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen
§ 8	Feststellungsprüfungen
§ 9	Häusliche Übungsarbeiten
§ 10	Ermittlung der Lehrgangsnoten
Abschnitt II Abschlussprüfung	

§ 11	Allgemeine Bestimmungen
§ 12	Prüfungsausschuss
§ 13	Fächer der schriftlichen Prüfung
§ 14	Mündliche Prüfung
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 16	Festsetzung des Prüfungsergebnisses
§ 17	Zeugnis der Fachhochschulreife
§ 18	Wiederholung der Abschlussprüfung
Dritter Teil Schlussvorschriften	
§ 19	Ausnahmen
§ 20	In-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Telekollegs

(1) Das Telekolleg ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe multimedialer Angebote, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft und Sozialwesen zur Fachhochschulreife führt.

(2) Ein Lehrgang gliedert sich in vier Trimester.

(3) Die Kollegtage und die Prüfungen im Rahmen des Telekollegs führt der Freistaat Bayern durch.

§ 2

Aufnahme in den Kollegtag

(1) ¹ Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird zugelassen, wer

1.

einen mittleren Schulabschluss erlangt hat und

2.

eine berufliche Vorbildung gemäß § 28 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) besitzt oder eine mindestens vierjährige Berufserfahrung nachweist oder spätestens am Ende des Lehrgangs besitzt bzw. nachweist.

² § 28 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FOBOSO gelten entsprechend. ³ Die für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen erforderliche Berufserfahrung kann auch durch die selbständige Führung eines Familienhaushalts erworben werden.

(2) Zur Teilnahme an den Kollegtagen wird ferner zugelassen, wer

1.

eine mindestens einjährige Fachschule mit staatlicher Abschlussprüfung oder eine Fachakademie erfolgreich abgeschlossen oder

2.

eine Meisterprüfung nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung oder eine vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) der Meisterprüfung gleichgestellte berufliche Fortbildungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder

3.

die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllt und nach einem verpflichtenden Vorkurs und dem 1. Trimester die Eignung für die weitere Teilnahme am Telekolleg durch eine erfolgreiche erste Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik nachweist.

(3) Die Zulassung erhält nicht, wer

1.

eine Fachhochschulreife oder Hochschulreife bereits besitzt; abweichend hiervon werden Bewerberinnen und Bewerber, die nur eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, zugelassen,

2.

sich bereits zweimal nach Abschluss einer Berufsausbildung erfolglos einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife unterzogen hat,

3.

sich an anderer Stelle zu einer Prüfung zur Erlangung oder zum Nachweis der Fachhochschulreife angemeldet hat oder

4.

eine Schule besucht, an der die Fachhochschulreife erworben werden kann.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn

1.

die vom Staatsministerium festgesetzte Anmeldefrist versäumt wurde oder

2.

die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgemäß eingereicht wurden.

(5) ¹ Die Anmeldung zum Kollegtag ist an die Geschäftsstelle Telekolleg beim Bayerischen Rundfunk zu richten. ² Die Nachweise über die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 oder 2 und die vollständigen Angaben zum bisherigen Bildungsweg sind nach Zuteilung zu einer Kolleggruppe unverzüglich dem Kolleggruppenleiter vorzulegen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Kolleggruppenleiter.

§ 3

Übertritt und Ausscheiden

(1) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Wohnortwechsel, kann ein Teilnehmer auf Antrag einer anderen Kolleggruppe zugewiesen werden.

(2) Aus dem Kollegtag scheidet aus, wer

1.

die Voraussetzung zur weiteren Teilnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht erfüllt,

2.

seinen Austritt erklärt,

3.

dreimal während eines Lehrgangs den Kollegtag versäumt hat, ohne dass dem Kolleggruppenleiter spätestens drei Tage nach dem Kollegtag eine ausreichende schriftliche Entschuldigung vorliegt, oder

4.

wegen grober Verstöße gegen die den Kollegtagteilnehmern obliegenden Verpflichtungen aus dem Kollegtag entlassen wird oder

5.

nicht innerhalb zweier aufeinander folgender Lehrgänge in allen Fächern Leistungen nachweist.

§ 4

Pflichtfächer

(1) ¹ Pflichtfächer sind in allen Ausbildungsrichtungen

1.

Deutsch,

2.

Englisch,

3.

Mathematik,

4.

Physik,

5.

Geschichte und

6.

Sozialkunde.

² Für das Pflichtfach Englisch gelten § 40 Abs. 5 Sätze 1 und 2 FOBOSO entsprechend.

(2) Zusätzliche Pflichtfächer sind

1.

in der Ausbildungsrichtung Technik die Fächer Chemie und Technologie/Informatik,

2.

in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft die Fächer Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Technologie/Informatik sowie

3.

in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen die Fächer Biologie und Psychologie.

(3) ¹ Bei Nachweis einer mit Erfolg abgeschlossenen beruflichen Fortbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 beschränkt der Kolleggruppenleiter auf schriftlichen Antrag die Teilnahme am Kollegtag und an den Prüfungen auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. ² Eine Rückkehr zur Teilnahme an allen Pflichtfächern ist ausgeschlossen.

§ 5

Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) ¹ Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrkräfte. ² Vorsitzendes Mitglied ist der Kolleggruppenleiter. ³ Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴ Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁵ Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1.

die Lehrgangsnoten und

2.

die Entlassung eines Teilnehmers.

Zweiter Teil

Prüfungen

Abschnitt I

Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 6

Arten der Prüfungen

(1) Die Teilnehmer des Telekollegs weisen ihre Leistungen durch Feststellungsprüfungen und die Abschlussprüfung nach.

(2) Die Abschlussprüfung findet nach Ende des jeweiligen Abschlussprüfungsfachs gemäß § 13 statt.

§ 7

Bewertung und Nachholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹ Bei der Bewertung der Leistungen einschließlich der Notengebung in Zeugnissen und bei Prüfungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

1.

Sehr gut (1)

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

2.

Gut (2)

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3.

Befriedigend (3)

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im Allgemeinen entspricht.

4.

Ausreichend (4)

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im Allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

5.

Mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6.

Ungenügend (6)

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

² Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) ¹ Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ² Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) ¹ Leistungen, bei denen sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note 6 zu bewerten. ² In schweren Fällen des Unterschleifs kann der Prüfungsteilnehmer durch den Kolleggruppenleiter bzw. durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ³ In diesem Fall ist die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note 6 zu bewerten. ⁴ Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen oder Prüfungsteile, denen der Teilnehmer ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. ⁵ Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. ⁶ Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist der Kolleggruppenleiter, bei der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss.

(5) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist auf Wunsch Einblick zu geben.

(6) ¹ Wer mit ausreichender Entschuldigung einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile nicht ablegt, kann die Prüfung oder fehlende Prüfungsteile zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachholen.

² Außerordentliche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist. ³ Ein Rechtsanspruch auf Sondertermine besteht nicht.

§ 8

Feststellungsprüfungen

(1) Feststellungsprüfungen finden statt

1.

für alle Ausbildungsrichtungen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik (je zwei), Geschichte, Sozialkunde und Physik (je eine),

2.

für die Ausbildungsrichtung Technik in den Fächern Chemie und Technologie/Informatik (je eine),

3.

für die Ausbildungsrichtung Wirtschaft in den Fächern Wirtschaftslehre (Volks- und Betriebswirtschaftslehre) und Technologie/Informatik (je eine) sowie

4.

für die Ausbildungsrichtung Sozialwesen in den Fächern Biologie und Psychologie (je eine).

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen sind die einschlägigen Lerninhalte der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials.

(3) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer

1.

nach Feststellung der unterrichtenden Lehrkraft die häuslichen Übungsarbeiten vorgelegt hat und

2.

nach Feststellung des Kolleggruppenleiters an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(4) ¹ Die Feststellungsprüfungen werden nach Maßgabe der vom Staatsministerium hierzu erlassenen Regelungen vom Kolleggruppenleiter und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt. ² Die Termine und die Arbeitszeiten der Feststellungsprüfungen werden vom Staatsministerium festgelegt und spätestens zu Beginn des Lehrgangs bekannt gegeben.

(5) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeit obliegen der für das jeweilige Fach zuständigen Lehrkraft.

(6) ¹ Auf Antrag findet ergänzend zur schriftlichen Feststellungsprüfung eine mündliche Prüfung statt, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs oder Fernbleibens von der Prüfung gegeben wurde.

² Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. ³ Sie wird von der zuständigen Lehrkraft im Beisein des Kolleggruppenleiters oder einer vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrkraft durchgeführt. ⁴ Für die Bildung der Note der Feststellungsprüfung werden die schriftlichen und die mündlichen Leistungen im Verhältnis zwei zu eins gewichtet; § 7 Abs. 3 findet Anwendung. ⁵ Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten, die Aufschluss über die Prüfungsgebiete und die erbrachte Leistung gibt.

(7) Feststellungsprüfungen können von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern verteilt auf zwei aufeinander folgende Lehrgänge abgelegt werden.

§ 9

Häusliche Übungsarbeiten

(1) ¹ Um den Lehrinhalt einzuüben und die Teilnehmer zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden häusliche Übungsarbeiten gestellt. ² Sie sind von den Teilnehmern zu bearbeiten und fristgerecht der für das betreffende Fach zuständigen Lehrkraft zu übergeben.

(2) Die häuslichen Übungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft korrigiert, zur Information der Teilnehmer über ihren Leistungsstand bewertet und den Teilnehmern zurückgegeben.

§ 10

Ermittlung der Lehrgangsnoten

(1) ¹ Vor Beginn der Abschlussprüfung werden unter Berücksichtigung der Leistungen während des Lehrgangs in allen bis dahin unterrichteten Fächern Lehrgangsnoten festgesetzt. ² Die Lehrgangsnote ergibt sich als Durchschnittsnote aus den Leistungen der Feststellungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 und 6.

(2) ¹ Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt § 7 Abs. 3. ² Die Lehrgangsnote selbst wird gerundet; bis zu n,50 wird die bessere Note erteilt.

(3) Die Lehrgangsnote wird den Teilnehmern vor der Abschlussprüfung mitgeteilt.

Abschnitt II

Abschlussprüfung

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹ Der Bildungsgang des Telekollegs endet mit einer Abschlussprüfung. ² In ihr wird festgestellt, ob die Teilnehmer die Fachhochschulreife erreicht haben.

(2) ¹ Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium festgesetzt. ² Die Abschlussprüfung findet an einzelnen öffentlichen Fachoberschulen oder Berufsoberschulen statt, die vom Staatsministerium benannt werden.

(3) ¹ Die Prüfungen sind spätestens nach zwei aufeinander folgenden Lehrgängen abzuschließen. ² § 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) ¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dem Stellvertreter und den in den Fächern der Abschlussprüfung unterrichtenden Lehrkräften. ² Das vorsitzende Mitglied und der Stellvertreter werden für jede Prüfung vom Staatsministerium bestellt.

(2) ¹ Das vorsitzende Mitglied kann für die mündliche Prüfung Unterausschüsse bilden. ² Diese bestehen aus dem vorsitzenden Mitglied oder einem von ihm benannten Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei Lehrkräften, wovon eine der Fachoberschule oder Berufsoberschule und eine dem Kollegtag angehören soll.

(3) ¹ Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. ² Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) In allen Ausbildungsrichtungen werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schriftlich geprüft.

(2) Schriftlich geprüft werden ferner

1.

in der Ausbildungsrichtung Technik das Fach Physik,

2.

in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft das Fach Wirtschaftslehre und

3.

in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen das Fach Psychologie.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Lerninhalte der multimedialen Angebote und des schriftlichen Begleitmaterials.

(4) Die Aufgaben stellt das Staatsministerium.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) ¹ Eine freiwillige mündliche Prüfung findet statt, wenn sich die Lehrgangsnote und die Note der schriftlichen Prüfung um eine Stufe oder drei Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre. ² Wenn der Leistungsstand in einem Fach der schriftlichen Prüfung nach Auffassung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist, muss eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) ¹ Soweit eine Berechtigung oder Verpflichtung zur mündlichen Prüfung besteht, ist der Teilnehmer in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. ² Die Meldung zur freiwilligen mündlichen Prüfung muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

(3) ¹ Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. ² Sie soll in der Regel 20 Minuten dauern. ³ § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) § 8 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹ Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrkräfte des betreffenden Fachs, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. ² Die

erste Bewertung hat in der Regel eine Lehrkraft vorzunehmen, die an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat.³ Weichen die beiden Bewertungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen.⁴ Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Unterausschuss, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 16

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1)¹ In den Fächern der schriftlichen Prüfung ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote und der Note der schriftlichen Prüfung, die in der Regel gleiches Gewicht haben.² Bei einem Durchschnitt von n,50 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag.³ Hat außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden, ergibt sich die Zeugnisnote aus der Lehrgangsnote, der Note der schriftlichen Prüfung und der Note der mündlichen Prüfung, denen in der Regel gleiches Gewicht zukommt.

(2) In den übrigen Fächern ist die Lehrgangsnote die Zeugnisnote.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der Zeugnisnoten über das Bestehen der Abschlussprüfung.

(4) Die Prüfung ist noch bestanden, wenn höchstens in einem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 vorliegt und Notenausgleich gewährt wird.

(5)¹ Notenausgleich erhält wer

1.

die Zeugnisnote 1 in einem Pflichtfach oder

2.

die Zeugnisnote 2 in zwei Pflichtfächern oder

3.

die Zeugnisnote 3 in drei Fächern der schriftlichen Prüfung

erzielt hat.² Dabei kann die Zeugnisnote 6 in einem oder die Zeugnisnote 5 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nur durch andere Fächer der schriftlichen Prüfung ausgeglichen werden; bezieht sich von zwei Zeugnisnoten 5 nur eine Note auf ein Fach der schriftlichen Prüfung, muss wenigstens eine der zum Ausgleich herangezogenen Noten auf ein Fach der schriftlichen Prüfung entfallen.

(6) Bei Zeugnisnote 6 im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

(7) Ist die Teilnahme am Telekolleg auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik beschränkt worden (§ 4 Abs. 3), so ist die Prüfung bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Zeugnisnote 4 erzielt wurde.

§ 17

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) ¹ Wer sich der Abschlussprüfung mit Erfolg unterzogen hat, erhält ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife). ² Wer sich bei der Aufnahme in den Kollegtag noch in der Berufsausbildung befand, erhält eine Bescheinigung; das Zeugnis der Fachhochschulreife wird erst gegen Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung ausgestellt.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder an der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat, erhält eine Bescheinigung, die die Leistung im Lehrgang ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung und eine Bemerkung über die erfolglose bzw. über die unterbliebene Teilnahme an der Abschlussprüfung enthält.

(3) ¹ Wer die Abschlussprüfung nur teilweise abgelegt hat, erhält eine Bescheinigung über die abgelegten Fächer und die darin erzielten Noten. ² Diese Noten werden bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses berücksichtigt.

(4) Das Zeugnis und die Bescheinigungen müssen den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 18

Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin für das jeweilige Fach wiederholen.

(2) Die schriftliche Anmeldung für die Wiederholungsprüfung ist acht Wochen vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(3) ¹ Wiederholungsprüfungen müssen zum nächsten Prüfungstermin, der vom Staatsministerium rechtzeitig bekannt gegeben wird, abgelegt werden. ² Die Verschiebung ist nur aus zwingenden Gründen möglich; sie muss vor Beginn der Wiederholungsprüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beantragt werden.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 19

Ausnahmen

Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2002 in Kraft.

München, den 19. November 2002

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Monika H o h l m e i e r, Staatsministerin